

Aufgaben der Zahnärztlichen Stelle Röntgen (ZSRÖ)



<p>Personelle Besetzung der ZSRÖ</p>	<p>Siehe hier</p>
<p>Aufgaben der Zahnärztlichen Stelle Pkt. 2 RL Ärztliche und zahnärztliche Stellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mittlerfunktion zwischen den Praxen und der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Umweltministerium, Referat Strahlenschutz (Adresse und Ansprechpartner) • Überprüfung der in den Zahnarztpraxen durchzuführenden Qualitätssicherungen beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen • Kontrolle der angefertigten Röntgenbilder in Hinsicht auf Bildqualität und Dosishöhe, um optimale Röntgenbilder mit einem Maximum an Informationswert bei möglichst geringer Strahlenbelastung des Patienten zu erreichen. • Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen zur Optimierung der Strahlenanwendung sowie Überprüfung von deren Umsetzung • Information der zuständigen Behörde (Ministerium) bei Nichtbeachtung und Nichtumsetzung der Verbesserungsvorschläge zur Qualitätssicherung insbesondere strahlungsrelevanter Maßnahmen • Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht beim Umgang mit personenbezogenen Daten
<p>Qualitätssicherung der ZSRÖ § 130 StrlSchV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfkriterien Art, Umfang und Zuständigkeit für Qualitätssicherungsmaßnahmen • Prüfinhalte eines vorgegebenen Zeitraums <ul style="list-style-type: none"> ▸ Patientenaufnahmen ▸ Aufzeichnungen über die Durchführung der Konstanzprüfungen (Dokumentation) ▸ Konstanzprüfbilder • Defizite Vernachlässigung des Strahlenschutzes, inkorrektes Arbeiten im Röntgen etc.

	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung von Fehlern und Mängeln mit Hilfe folgender Klassifizierung: <ul style="list-style-type: none"> Klasse I: Gravierende Mängel, die zu einer ungerechtfertigten Strahlenexposition von Patienten geführt haben oder hätten führen können und eine unverzügliche Meldung an die Aufsichtsbehörde erfordern; Beispiel: Schwerwiegende Mängel an der Röntgenanlage. Klasse II: Mängel, die von der/dem Strahlenschutzverantwortlichen kurzfristig behoben werden müssen und die eine Nachprüfung durch die Zahnärztliche Stelle Röntgen erfordern; Beispiele: Falsche Film-/Folienkombination, schwerwiegende Mängel in der Qualitätssicherung. Klasse III: Mängel, die von der/dem Strahlenschutzverantwortlichen kurzfristig behoben werden müssen und deren Beseitigung gegebenenfalls innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber der ZSRö bestätigt werden muss; Beispiele: Überlagerte Filme, unsaubere Filmverarbeitung, beschädigte Verstärkerfolie.
<p>Beseitigung von Fehlern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Rahmen der Überprüfung der Qualitätssicherung von der Zahnärztlichen Stelle Röntgen (ZSRö) die Ursachen für die unzureichende Qualität bzw. Fehler müssen beseitigt werden. • Die Beseitigung der Fehler bitte auf Formblatt beschreiben • Ausgefülltes Formblatt an die ZSRö senden
<p>Zeitpunkt der Überprüfungen RL Ärztliche und zahnärztliche Stellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Fällen ohne Beanstandung werden in der Regel in Zeitabständen von ein bis drei Jahren Unterlagen zur Überprüfung vom Strahlenschutzverantwortlichen angefordert. • Wiederholungsprüfungen sollen in Abhängigkeit von der Art und Schwere der Mängel kurzfristig erfolgen.